



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, 20095 Hamburg

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Der Vorsitzende der Länderkommission
Herr Rainer Dopp
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

Johannisswall 4
20095 Hamburg

Telefon (040) 4 28 39 - 48 00
Telefax (040) 4 27 3 - 13388

Hamburg, 19.02.2020

Stellungnahme zum Bericht zu den Besuchen am 17./18. Juni 2019 in Hamburg

Sehr geehrter Herr Dopp,

herzlichen Dank für die Zusendung des Berichts zu dem Besuch der Länderkommission an den Polizeikommissariaten 11 und 23 im Sommer 2019.

Zu den darin enthaltenen Anmerkungen und Empfehlungen der Länderkommission nimmt die Behörde für Inneres und Sport Stellung wie aus der **Anlage** ersichtlich.

Für die verspätete Zusendung bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

**Stellungnahme zum Bericht der Länderkommission der „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“
Besuch der PK 23 und PK 11 am 18. und 19. Juni 2019**

Ziffer	Stichwort: Empfehlung der Nationalen Stelle	Stellungnahme der Polizei Hamburg	Weiteres Vorgehen der Polizei Hamburg
C II 1.a.	Regulierbare (dimmbare) Beleuchtung in allen Gewahrsamsräumen der Polizei	Die Zellen in den Gewahrsamsräumen der Polizei- und Wasserschutzpolizeikommissariate (PK und WSPK) sind nur für eine vorübergehende Unterbringung von Personen vorgesehen und nicht für eine Übernachtung eingerichtet. Die Lichtquellen liefern bereits durch die gewählte Konstruktion und den Einbau über der Tür gedämmtes Licht. Die Lichtstärke ist dabei auch auf die ständig aktive Videoüberwachung abgestimmt. Die Kontrolle der Personen in den Gewahrsamsräumen muss gewährleistet bleiben. Das Licht sollte daher eine bestimmte Helligkeit nicht unterschreiten.	Im Rahmen der für 2020 geplanten Sanierung der Groß-Gefangenessammelstelle (Groß-Gesa) werden die Räumlichkeiten mit dimmbarer Beleuchtung ausgestattet. Darüber hinaus sieht die Polizei Hamburg keinen Handlungsbedarf.
C II 1.b.	Ausstattung aller Gewahrsamsräume mit abwaschbaren, schwer entflammbaren Matratzen	Die maßgebliche „Richtlinie für den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei“ des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms (RFA) regelt die Modalitäten der Beleuchtung und sieht in Gewahrsamsräumen keine dimmbare Beleuchtung vor. Soweit die Modalitäten der Überwachung und Kontrolle nicht beeinträchtigt werden, kann je nach Lage des Einzelfalls entschieden werden, Gewahrsamsräume -etwa im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen- mit dimmbarer Beleuchtung auszustatten.	Die Gewahrsamsräume der Polizei Hamburg dienen lediglich der kurzfristigen Unterbringung in Gewahrsam genomener oder vorläufig festgenommener Personen. Die Liegen in den Zellen sind vornehmlich aus Eigensicherungsgründen nicht (dauerhaft) mit Matratzen ausgestattet. Für alle Personen, die sich zur Nachtzeit im Polizeigewahrsam befinden, werden an den Dienststellen der Polizei Hamburg abwaschbare und schwer entflammbare Matratzen bereitgehalten und nach Entscheidung des Einzelfalls ausgegeben.
C II 1.c.	Installation von Rauchmeldern in allen Gewahrsamsräumen der Polizei	Die Baumaterialien und die Einrichtungen der Gewahrsamsräume sind schwer entflammbar. Als mögliche Auslöser eines Feuers in den Gewahrsamsräumen kommen ausschließlich die vorhandenen Lichtquellen in Betracht - diese sind	Die Polizei Hamburg hat mit dieser Regelung insoweit bereits 2017 nach Besuch der PK 14 und PK 15 auf die Empfehlungen der „Nationalen Stelle“ reagiert. Die Baumaterialien und die Einrichtungen der Gewahrsamsräume sind schwer entflammbar. Als mögliche Auslöser eines Feuers in den Gewahrsamsräumen kommen ausschließlich die vorhandenen Lichtquellen in Betracht - diese sind
		Die Polizei Hamburg bewegt sich im Rahmen geltender	

	<p>durch Lampenabdeckungen geschützt und Technik besonders gesichert. Darüber hinaus werden betroffene Personen vor Unterbringung in den Gewahrsamsräumen regelhaft nach gefährlichen Gegenständen, zu denen auch Zündquellen jeglicher Art zählen, durchsucht.</p> <p>Die maßgebliche „Richtlinie für den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei“ des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms (RFA) sieht in den Arrestzellen (Zellen) und Sicherer Räumen eine Installation von Rauchmeldern nicht vor.</p>	<p>Vorschriften, sieht aber dennoch Handlungsbedarf. Zukünftig werden in Neubauten die Zellenflure und Gewahrsamsräume mit Rauchmeldern ausgestattet und über ein „Rauchansaugsystem“ (RAS) verbunden.</p> <p>Für Bestandbauten wird die derzeitige Ausstattung der Zellenflure der PKWSPK mit Rauchmeldern überprüft, die Ausstattung ggf. angepasst.</p> <p>Für die Räumlichkeiten der Groß-Gefangenessammelstelle (Groß-Gesa) sind Rauchmelder beantragt. Ihre Installation ist für 2020 geplant.</p>
<p>C II 1.d.</p> <p>Tageslichtzugang (Berücksichtigung bei zukünftigen baulichen Maßnahmen)</p>	<p>Die Gewahrsamsräume der Polizei Hamburg dienen lediglich der kurzfristigen Unterbringung in Gewahrsam genomener oder vorläufig festgenommener Personen. Nach der aktuell maßgeblichen „Richtlinie für den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei“ des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms benötigen Gewahrsamsräume grundsätzlich keine Fenster (natürlichen Lichtquellen), da Belüftung und Beleuchtung baulich Berücksichtigung fanden.</p> <p>Fenster stellen grundsätzlich ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar und müssen entsprechend gesichert werden.</p>	<p>Die Polizei Hamburg wird die Empfehlung bei ihren Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen, insbesondere innerhalb der Betrachtung sicherheitsrelevanter Anforderungen, als eine mögliche Überlegung berücksichtigen.</p>
<p>C II 2.</p> <p>Ausdrückliche Regelung der Belehrung im Hamburger Polizeigesetz</p>	<p>Das „Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ in Hamburg (HmbSOG) enthält im § 13b bereits Regelungen zur Mitteilung des Grundes</p>	<p>Den Bedenken und Empfehlungen der Nationalen Stelle im Rahmen des Erstbesuches im Jahr 2011 ist bereits</p>

	<p>der Freiheitsentziehung, Benachrichtigung von Angehörigen, Sorgeberechtigten oder Betreuern. Entsprechende Merkblätter für Personen, die sich in Gewahrsam befinden, liegen Deutsch sowie in 48 Fremdsprachen vor.</p> <p>Diese Pflichten werden durch Regelungen in den polizeilichen Dienstvorschriften zur Benachrichtigung ausländischer Betroffener nach Artikel 36b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK), Benachrichtigung von Ärzten und die Benachrichtigung von Rechtsbeiständen umfassend ergänzt. Entsprechende Merkblätter für Personen, die sich in Gewahrsam befinden, liegen Deutsch sowie in 12 Fremdsprachen vor.</p>	<p>weitgehend Rechnung getragen.</p> <p>Die Polizei Hamburg sieht keine Notwendigkeit für eine über die bestehenden Regelungen hinausgehende Klarstellung im Polizeigesetz.</p>
<p>C II 3.</p> <p>Verzicht auf Fixierungen im Polizeigewahrsam</p>	<p>Gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 HH, Ziffer 140.008020 ff. ist die Fesselung mit Hilfe des Fesselungsgeschirrs (zur Bauchlagenfixierung) gemäß §23 a) 1. und 3. Alt. oder d) HmbSOG zur Abwehr einer konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahr nach strenger Prüfung der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall als letztes Mittel (ultima ratio) zulässig.</p> <p>Die Polizei Hamburg hat die Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BVR 309/15, 2 BVR 502/16), NJW 2018, 2619 zum Anlass genommen, ihre Vorschriftenlage zu überprüfen und anzupassen. Der Entwurf des neuen Polizeigesetzes sieht vor, den § 23 HmbSOG zu ergänzen und die speziellen Voraussetzungen für eine Fixierung, die Überwachung und Belehrung des Betroffenen sowie einen Richtervorbehalt gesetzlich zu regeln. Für die Zeit bis zur Novellierung des Polizeigesetzes hat die Polizei Hamburg die PDV 350 HH um eine Übergangsregelung ergänzt.</p> <p>Ein vollkommener Verzicht auf Fixierungen im Polizeigewahrsam ist mit der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben nicht vereinbar.</p>	<p>Die Voraussetzungen für eine Fixierung im Polizeigewahrsam sind eindeutig geregelt und berücksichtigen das Urteil des BVerfG.</p> <p>Die Polizei Hamburg sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>
<p>C II 4.</p> <p>Vollständige Gewahrsamsdokumentation und regelmäßige Überprüfung der korrekten Führung des Gewahrsamsbuches durch VG</p>	<p>Die PDV 350 HH, Ziffer 140.095130 schreibt eine lückenlose Dokumentation der Kontrollzeiten im Elektronischen Verwahrbuch (EVB) vor. Die Führung des EVB liegt in der Verantwortung des jeweiligen EVB-Verwalters. Als solche werden regelhaft geschulte und mit entsprechenden Rechten ausgestattete Polizeibeamte eingesetzt. Das ordnungsgemäße Führen und die Kontrolle des EVB ist Aufgabe der Dienstvorgesehenen und Teil ihrer Dienst- und Fachaufsicht.</p>	<p>Bestehende Unklarheiten an den PK 23 und PK 11 werden nachbereitet und ausgeräumt.</p> <p>Die geltende Vorschriftenlage ist umfassend. Die Polizei Hamburg sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>

<p>C II 5.</p> <p>Größe der Gewahrsamsräume und Festlegung sowie Bekantgabe der maximalen Belegungszahl für Sammelgewahrsamsräume</p>	<p>Die Größe der Gewahrsamsräume ist in der „Richtlinie für den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei“ des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms festgelegt. Danach sind Einzelzellen 3,3 qm² groß. Bei Sammelzellen bis zu einer Größe von 11,2 qm² stehen pro Person 2,8 qm² zur Verfügung, d.h. in einer Sammelzelle dürfen maximal vier Personen untergebracht werden. Bei Sammelzellen mit einer höheren Quadratmeterzahl reduziert sich die Quadratmeterzahl pro Person auf höchstens 2,2 qm², da hier die ungleichmäßige Verteilung der Personen im Raum den einzelnen verhältnismäßig mehr Platz bietet.</p> <p>Die Frage einer (gerade auch unter grundrechtlichen Betrachtungen) akzeptablen Unterbringung ist von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Unterbringungssituation bestimmenden Umstände (Art der Unterbringung, Größe des Gewahrsamsraumes, Einschusszeit, Dauer der Unterbringung) abhängig. Insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen Dauer der Unterbringung in den Arrestzellen ist die pro Person zur Verfügung stehende Grundfläche nach hieriger Auffassung angemessen, die Unterbringung verhältnismäßig. Demgegenüber beziehen sich die Rechtsprechungen des BVerfG (und anderer Gerichte) zu diesem Thema auf eine dauerhafte oder zumindest wochenlange Unterbringung in Hafträumen.</p>	<p>Den PK 23 und PK 11 wurden Aufstellungen mit den maximalen Belegungszahlen der Sammelzellen zur Bekantgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.</p> <p>Darüber hinaus sieht die Polizei Hamburg keinen Handlungsbedarf.</p>
<p>C II 6.</p> <p>Verzicht auf Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsamsbereich aller Polizeienstellen</p>	<p>Gemäß PDV 350 HH, Ziffer 620.004250 ff hat die Kontrolle von Personen im amtlichen Gewahrsam durch einen im Umgang mit Schuss- bzw. Faustfeuerwaffen (Pistole, Revolver) eingewesenen und erfahrenen Beamten zu erfolgen. Bezüglich des Mitführens der Schusswaffe hat der Beamte (und dessen Vorgesetzter) einen Entscheidungsspielraum, der es ihm nach Beurteilung des Einzelfalls erlaubt, über Art und Weise der durchzuführenden Kontrolle einer Person im Polizeigewahrsam und das Mitführen bzw. Nichtmitführen der Dienstwaffe zu entscheiden. Die Verfahrensweise steht nicht im Widerspruch zum Inhalt des Leitfadens 371 „Eigensicherung - Anlage Gewahrsam“ (LF 371), der unter Ziffer 7.3.2 lediglich empfiehlt, den Gewahrsamsbereich grundsätzlich ohne Schusswaffe zu betreten.</p>	<p>Die derzeit geübte Hamburger Praxis unterliegt rechtlich sowie in Hinsicht auf die Beurteilung des Gefährdungsriskos keinen Bedenken.</p> <p>Bestehende Unklarheiten an den PK 23 und PK 11 werden nachbereitet und ausgeräumt.</p>
<p>C III 1.</p> <p>Durchsuchung und Entkleidung (Durchführung, Dokumentation) sowie</p>	<p>Die geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 15 (3) HmbSOG, § 81d StPO) und die PDV 350 HH gewährleisten den Schutz der Würde der Betroffenen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Gemäß PDV 350 HH, Ziffer 140.02200 ff. sind Durchsuchungen grundsätzlich durch Beamte</p>	<p>Die Polizei Hamburg hat die Durchsuchung von Personen umfassend und klar geregelt</p>

	<p>„schonende“ Durchsuchung, z.B. in zwei Phasen</p>	<p>gleichem Geschlechts durchzuführen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind klar geregelt. Die Durchsuchung erfolgt unter Wahrung des Schamgefühls und Beachtung der allgemeinen Regeln von Moral und Anstand so schonend wie möglich. Es besteht auch in den Fällen, in denen ein vollständiges Entkleiden der Person für erforderlich erachtet wird, eine ausdrückliche Dokumentationspflicht.</p>
<p>C III 2.</p>	<p>Verwendung von arretierbaren textilen Handfixiergürteln für Fesselungen im Gewahrsam</p>	<p>Die Fesselung von in Gewahrsam genommenen Personen am Einsatzort erfolgt mit leichten (metallinen) Handfesseln und in Ausnahmefällen mit Einwegfesseln (sog. Kabelbindern). Die leichte Handfessel wird im Falle des Gebrauchs grundsätzlich arretiert. Die Fesselung ist grundsätzlich nur von kurzer Dauer und wird aus Gründen der Eigensicherung für die Dauer des Transports der in Gewahrsam genommenen Person bis in den Gewahrsamsbereich des PK, wo die Person durchsucht wird, durchgeführt. Die Person steht ununterbrochen unter Aufsicht, so dass im Bedarfsfall die Lockerung der Arretierung der leichten Handfessel bzw. Aufhebung der Fesselung jederzeit vorgenommen werden kann - auch im Falle des Gebrauchs von Einwegfesseln kann die Aufhebung der Fesselung veranlasst werden.</p> <p>Das Fesseln einer in Gewahrsam genommenen Person, die sich in den Gewahrsamsräumen befindet, ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nur als letztes Mittel durchgeführt. Der Handfixiergürtel ist für die Fesselung in den Gewahrsamsräumen nicht erforderlich, vgl. Ziffer C II 3.</p>
<p>C III 3.</p>	<p>Kameraüberwachung (Rechtsgrundlage, Dokumentation, Hinweis, Erkennbarkeit)</p>	<p>Die Videoüberwachung der Gewahrsamsräume der PKWSPK ist in der PDV 350 HH, Ziffer 140.006500 geregelt - sie erfolgt durchgehend und offen. Gemäß § 8 (4) PolDVVG wird von den im Polizeigewahrsam befindlichen Personen eine Bildübertragung, ggf. Bildaufzeichnung durchgeführt. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> • dient dem Schutz vor Übergriffen durch verwahnte Personen • vermindert die Gefahren von Eigenverletzungen verwarhter Personen • vermindert die Gefahr von Sachbeschädigungen in den Verwahrräumen • dient dem frühzeitigen Erkennen und ggf. der Beweissicherung im Strafverfahren durch Dokumentation der Tathandlung. <p>Die mit einer Videoüberwachung ausgestatteten PK sind gemäß § 9 (3) Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) verpflichtet, von ihnen betriebene Videoanlagen/-kameras durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. In</p>

Im Rahmen der EU-Datenschutzreform und der sich daraus ergebenden Überführung in nationales Recht wird die Polizei Hamburg die vorhandene Hinweisbeschuldigung an ihren Dienststellen überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wird in der ersten Jahreshälfte 2020 erwartet.

		den PK weisen Hinweisschilder in den Gewahrsamsbereichen auf die Videoüberwachung hin. Personen, die sich im Polizeigewahrsam befinden, werden nach hiesiger Auffassung, auch ohne konkretes Abstellen auf die Erkennbarkeit der Aktivierung, durch die Hinweisschilder (Piktogramme) angemessen über die Videoüberwachung informiert.	
C III 4.	Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Notrufanlage bei jeder Belegung	Grundsätzlich ist die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewahrsamsbereiche, zu denen auch die Zellen inklusiver der Notrufanlage gehören, Aufgabe des jeweils verantwortlichen Wachraumdienstes.	Die Polizei Hamburg nimmt die Feststellungen der Länderkommission zum Anlass, ihre Dienststellen in geeigneter Weise auf die Verantwortlichkeit hinzuweisen und die Funktionsfähigkeit der Notrufanlage bei jeder Belegung zu überprüfen.
C III 5.	Anderweitige Unterbringung von Jugendlichen, Abdecken der Fixierbank	Die Unterbringung von Jugendlichen an den PKWSPK ist in der PDV 350 HH, Ziffer 140.006400 ff. hinreichend geregelt. Jugendliche hatten sich grundsätzlich nur für einen kurzen Zeitraum am PK auf. Die Bedenken der Länderkommission werden hier nicht geteilt und konnten durch keinerlei Anhalte manifestiert werden.	Die Polizei Hamburg nimmt die Empfehlung der Länderkommission zur Kenntnis, sieht aber keinen Handlungsbedarf.
C III 6.	Verpflegung	Die Polizei Hamburg legt Wert darauf, dass Personen im Polizeigewahrsam angemessen verpflegt werden. Die Verpflegung von Personen im amtlichen Gewahrsam ist in der PDV 350 HH, Ziffer 140.026400 abschließend geregelt.	Die Polizei Hamburg dankt der Länderkommission für den Hinweis.
C III 7.	Vertraulichkeit von Arztgesprächen	Die Polizei Hamburg vertritt rechtsstaatliche Prinzipien, fördert diese und hat ein zentrales Interesse an ihrer Einhaltung. Bei der Unterredung zwischen Mandanten und Rechtsanwalt/Verteidiger gemäß PDV 350 HH, Ziffer 180.026200 hat die Polizei kein Anwesenheitsrecht. Der Arzt wird regelmäßig zur Feststellung der Gewahrsamsstauglichkeit oder zur Beweissicherung herangezogen; insofern handelt es sich nicht um ein klassisches Patienten-Arzt-Verhältnis. Bei der Unterredung zwischen Mandant und Arzt ist wegen der zumindest abstrakten Gefährdungslage grundsätzlich ein Beamter anwesend. Eine schriftliche Regelung fehlt.	Die Polizei Hamburg sieht noch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, hat den Hinweis der Länderkommission jedoch zur rechtlichen Prüfung an das Justizariat der Polizei geleitet. Das Ergebnis der Prüfung wird im I. Quartal 2020 erwartet.

		Die ärztliche Schweigepflicht und die Vertraulichkeit der Gespräche mit Angehörigen sind insofern mit den o. g. sicherheitsrelevanten Aspekten abzuwägen; gleichwohl erscheint eine rechtliche Prüfung angezeigt.	
D I	Fortbildungsangebote zur „Arbeit in Gewahrsamsbereichen“	Die genannten Themen gehören zum Standard der polizeilichen Aus- und Fortbildung und werden zum Beispiel im Einsatz- und Kommunikationstraining sowie weiteren Fortbildungsangeboten unter Einbindung der „Institute für Interkulturelle Kompetenz“ (ITK) und „Führungskompetenz“ (IFK) vermittelt.	Die Polizei Hamburg sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.
D II	Tragen von Namensschildern im Gewahrsamsbereich	Das Tragen von Namensschildern ist für Beamte der Polizei Hamburg seit 10. Juli 1995 in einer Dienstvereinbarung geregelt - danach gilt (für Polizeibeamte, die in den Gewahrsamsbereichen der PK/WSPK tätig werden) der Grundsatz der Freiwilligkeit. In der <u>Anlage</u> wird zur ergänzenden Information der Wortlaut zur jüngsten Neuregelung der Kennzeichnungspflicht in Fällen übermittelt, die jedoch nicht den vorliegenden Stellungnahmebedarf betreffen.	Die Polizei Hamburg nimmt die Ausführungen der Länderkommission zur Kenntnis, sieht aber keinen Handlungsbedarf da aus hiesiger Erfahrung die Identifizierbarkeit einzelner Beamter bei diesen Anlässen kein Problem darstellt.
D III	Vorhalten von Hygieneartikeln	Die Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Hamburg sind generell nicht für einen längerfristigen Aufenthalt von Personen vorgesehen. Die Nutzung der sanitären Einrichtungen ist jederzeit möglich. Die Beschaffung von Hygieneartikeln obliegt den Dienststellen.	Die Dienststellen der Polizei werden aufgrund der Feststellungen der Länderkommission entsprechend sensibilisiert.
D IV	Respektvoller Umgang/Privatsphäre	Der Türspion dient der Kontrolle der in Gewahrsam genommenen Person und erfolgt vornehmlich zu deren eigenem Schutz. Dabei ist die Intimsphäre von Personen im Polizeigewahrsam zu respektieren. Ist ein sofortiges Handeln nicht geboten, wird vor Öffnen der Zellentür immer durch den Türspion gesehen und/oder der Person durch vorausgehendes Anklopfen und/oder Rufen die Möglichkeit gegeben, „sich zu ordnen“. Die Kontrollrhythmen in den Gewahrsamsräumen bleiben auch während der Schlafenszeit bestehen; während dieser wird ein Wecken der Person jedoch nicht befürwortet.	Die Regionen der Polizei Hamburg wurden aufgrund der Feststellungen der Länderkommission sensibilisiert. Darüber hinaus sieht die Polizei Hamburg keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Stellungnahme zum Bericht der Länderkommission der „Nationalen Stelle zur
Verhütung von Folter“
Besuch der PK 23 und PK 11 am 18. und 19. Juni 2019**

ANLAGE

111a HmbBG in der Fassung vom 30.10.2019**§ 111a Kennzeichnungspflicht**

- (1) Beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung. Diese Kennzeichnung wird als Brust- und Rückenkennezeichnung getragen und besteht aus einer sechsstelligen Ziffernfolge. Die Rückenkennezeichnung weist zusätzlich die Buchstabenfolge „HH“ auf.
- (2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten sind mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnungen zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes (vom 5. November 2019)**§ 1 Kennzeichnung**

Die zur nachträglichen Identifizierbarkeit geeignete individuelle Kennzeichnung beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei besteht aus einer Brust- und einer Rückenkennezeichnung. Jeder Polizeivollzugsbeamtin und jedem Polizeivollzugsbeamten werden drei individuelle Kennzeichnungen zugeordnet, deren Einsatzintervalle sie oder er selbst bestimmt.

§ 2 Umfang der Kennzeichnungspflicht

Die individuelle Kennzeichnung ist bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen zu verwenden, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird.

§ 3 Gestaltung und Zuordnung

- (1) Die Gestaltung der Brust- und Rückenkennezeichnung richtet sich nach Anlage 1. Die jeweilige Zuordnung der Kennzeichnung zu den Einsatzeinheiten innerhalb der geschlossenen Einsatzeinheiten erfolgt nach Anlage 2. Zur Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten dienen die fünfte und die sechste Ziffer der sechsstelligen Ziffernfolge nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG.
- (2) In begründeten Einzelfällen können jeweils auf Antrag zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten die vergebenen individuellen Kennzeichnungen auch ohne eine geänderte organisatorische Zuordnung der jeweiligen Person geändert werden.
- (3) Der Einsatzführer der geschlossenen Einheit trägt nur eine individuelle Rückenkennezeichnung.